

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1998/9/28 B394/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1998

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

ZPO §63 Abs1

## **Leitsatz**

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags mangels anhängigen Verfahrens aufgrund bereits abgeschlossenen Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung; Zurückweisung eines Antrags auf bescheidmäßige Feststellung der Gebührenfreiheit mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Erlassung solcher Bescheide

## **Spruch**

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in dem zu B394/98 protokollierten Verfahren wird abgewiesen.

Der Antrag auf bescheidmäßige "Feststellung der Gebührenfreiheit" wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Mit Beschuß vom 13. November 1997 hat der Verfassungsgerichtshof den Antrag des Einschreiters auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in dem zu B2023/97 protokollierten Verfahren abgewiesen. Mit Beschuß vom 24. Februar 1998 hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde wegen nicht behobenen Mangels eines formellen Erfordernisses zurückgewiesen. Mit Beschuß vom 8. Juni 1998, B394/98-3, hat der Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Wiederaufnahme des zu B2023/97 protokollierten Verfahrens wegen formeller Mängel zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 9. August 1998 hat der Einschreiter einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im zu B394/98 protokollierten Verfahren gestellt. Da dieses Verfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen war, war der Antrag mangels anhängigen Verfahrens abzuweisen.

2. Soweit der Einschreiter im Schriftsatz vom 9. August 1998 die bescheidmäßige Feststellung der Gebührenfreiheit seiner Eingabe begeht, ist festzuhalten, daß der Verfassungsgerichtshof zur Erlassung solcher Bescheide nicht berufen ist. Dieses Begehen war daher zurückzuweisen.

3. Dieser Beschuß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litc VerfGG ohne weitere Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:B394.1998

## **Dokumentnummer**

JFT\_10019072\_98B00394\_2\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)